



Antwort zur Anfrage Nr. 1654/2015 der SPD-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Weisenau betreffend
Deponie - Steinbruch (SPD)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

In den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg hat die jeweilige Landesregierung in den Jahren 2007 sog. „Abstandserlasse“ in Kraft gesetzt, auf deren Grundlage Deponien der Klassen I und II nicht näher als 300 m zur Wohnbebauung stehen dürfen. Deshalb sieht die Verwaltung eines wesentlich geringeren Abstandes als 300 m im Falle der Deponie Laubenheim-Nord als vertretbar an?

Antwort:

Die Heranziehung landesspezifischer Sonderregelungen in NRW & Baden Württemberg ist irreführend und für das beabsichtigte Vorhaben nicht anwendbar. Das Land Baden-Württemberg orientiert sich an dem sogenannten Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06.06.2007. Wie in dem Dokument in der Einleitung sowie unter Ziffer 3.2 ausgeführt ist, gilt der Erlass u. a. nicht in Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzrecht sowie in Planfeststellungsverfahren nach Abfallrecht. In den Verfahren ist es ausdrücklich Gegenstand des Genehmigungsverfahrens anhand der Antragsunterlagen und von Einzelgutachten in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft ausgeschlossen werden können. Die Anwendung der Abstandsliste würde diesem Grundsatz nicht gerecht werden. Im Falle der geplanten Deponie Laubenheim hat eben diese Einzelfallprüfung ergeben, dass die Deponie umweltverträglich sowie ohne erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft betrieben werden kann. Die entsprechenden Gutachten und die Umweltverträglichkeitsprüfung sind Bestandteil der Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren. Darüber hinaus sieht weder das Landesrecht Rheinland-Pfalz, noch das Deponierecht einen Mindestabstand von Deponien zu Wohnbebauung vor.

Die Deponie Budenheim war zu Zeiten der Verfüllung nur ca. 100 m vom nächsten Wohngebiet entfernt, wobei die Wohnbebauung im Laufe der Jahre immer näher an die Deponie herangerückt war.

Frage 2:

Inwieweit unterscheiden sich die Deponieklassen I und II und Rheinland-Pfalz von denen in Baden-Württemberg und Bayern?

Antwort:

Die Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27.04.2009 ist bundesweit gültig und anzuwenden.

Frage 3:

Der Werkleiter des Entsorgungsbetriebes Herr Winkel hat hinsichtlich der o. g. Abstandserlasse die Auffassung vertreten, diese seien außer Kraft gesetzt. Zumindest der Abstandserlass NRW wurde am 03.09.2015 aktualisiert. Schließt sich die Verwaltung unter diesem Gesichtspunkt der Auffassung an, dass in anderen Bundesländern Regelungen existieren, die den Mindestabstand von Deponien der DK I und II im Rahmen der Regelungen der Deponieverordnung konkretisieren?

Antwort:

Wie in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, gilt der Abstandserlass NRW nicht für Planfeststellungsverfahren bzw. für die Genehmigung von Deponien nach Abfallrecht.

Frage 4:

Auf welcher konkreten Rechtsgrundlage basiert die von Herrn Winkel behauptete „Verpflichtung einer Kommune zur Einrichtung einer Mineralstoffdeponie“?

Antwort:

Nach § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach Maßgabe des Gesetzes zu verwerten oder zu beseitigen. Diese Pflichten setzen die Vorhaltung entsprechender Verwertungs- und Beseitigungskapazitäten voraus, die die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in ihren Abfallwirtschaftskonzepten darzustellen haben. Für die Erfüllung der Beseitigungspflicht werden den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern sogar unter § 34 KrWG über die Festlegung entsprechender Duldungspflichten für die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten die Möglichkeiten eingeräumt, im Rahmen der Erkundung geeigneter Standorte für Deponien private Grundstücke zu betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie ähnliche Maßnahmen durchzuführen.

Frage 5:

Ist es zutreffend, dass die bislang genannte Rechtsgrundlage § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz keine Verpflichtung des Entsorgungsträgers auf Errichtung einer solchen Deponie postuliert, sondern die Andienungspflicht des „Müllmachenden“ festlegt.

Antwort:

§ 17 KrWG regelt die Überlassungspflichten der Abfallerzeuger an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Aus diesen Überlassungspflichten resultieren die in § 20 KrWG festgelegten Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (kreisfreie Städte und Landkreise), die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle auch anzunehmen und nach Maßgabe des KrWG zu entsorgen.

Frage 6:

Kann unter diesem Gesichtspunkt von einer gesetzlichen Verpflichtung aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zur Errichtung einer solchen Deponie gesprochen werden?

Antwort:

Nach § 28 Abs. 1 KrWG dürfen Abfälle zum Zweck der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Beseitigungsanlagen zur Ablagerung von Abfällen sind Deponien (§ 3 Abs. 26 KrWG). Um ihrer Beseitigungspflicht nachzukommen, müssen öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zwangsläufig über entsprechende Deponiekapazitäten verfügen. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben die erforderliche Entsorgungssicherheit langfristig zu gewährleisten und dazu die benötigten Anlagenkapazitäten nach dem Stand der Technik gegebenenfalls in Kooperation miteinander oder mit privaten Dritten bereitzustellen. Nur soweit ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger den Abfall nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten beseitigen kann, kann die zuständige Behörde nach § 29 Abs. 1 KrWG die Mitbenutzung einer Abfallbeseitigungsanlage anordnen (soweit dies für den betroffenen Betreiber zumutbar ist).

Frage 7:

Wie steht die Verwaltung zur Aussage der Sonderabfallmanagement GmbH Rheinland-Pfalz vom 13.11.2012, wonach das Verfüllvolumen DK II in Rheinland-Pfalz zum damaligen Zeitpunkt als weit über das Jahr 2020 hinaus reichend beschrieben wurde?

Antwort:

Es ist nicht Aufgabe der Verwaltung, Aussagen der Sonderabfallmanagement GmbH aus dem Jahr 2012 zu prüfen und zu beurteilen. Soweit das Unternehmen diese Aussage getätigt hat, sollte es selbst dazu Stellung nehmen.

Frage 8:

Im LUWG-Bericht 05/2009 ist hinsichtlich des vorhandenen Verfüllvolumens folgendes formuliert: „Werden alle neuen Deponieabschnitte der vorhandenen DK II-Deponien einschl. der derzeit nicht vorgesehenen in die Tat umgesetzt, ergibt sich eine Laufzeit der Deponien bis zum Jahr 2071 bzw. 2170.“ Die Deponie Laubenheim-Nord wurde erst zeitlich nach bzw. zeitgleich geplant. Hält die Verwaltung unter Ansehung dieser Aussage die Behauptung eines Versorgungsengpasses in Rheinland-Pfalz aufrecht?

Antwort:

Laut Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz RLP vom 22.12.2010 an die SGD Süd und SGD Nord hat die Datenerhebung für die Überarbeitung des Abfallwirtschaftsplans ergeben, dass im Land jedenfalls noch teilträumige Kapazitätsdefizite bestehen. Diese werden im Abfallwirtschaftsplan RLP 2013, Teilplan Siedlungsabfälle, dargestellt und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern bei nicht ausreichend nachgewiesenem Deponievolumen Handlungsempfehlungen erteilt. Hiervon ist auch die Stadt Mainz betroffen. Sie wird aufgefordert, ihr Konzept zur Ablagerung von Abfällen und Sicherstellung von Deponiekapazitäten DK 0, DK I und DK II zu prüfen (Teil C, Blatt 1.20). Mit Schreiben der SGD Süd vom 28.01.2015 an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in ihrem Zuständigkeits-

bereich verweist die Behörde auf die sich weiterhin verschärfenden Entsorgungspässe für nicht verwertbare, mineralische Bauabfälle, betont den akuten Handlungsbedarf und fordert die Städte und Gemeinden mit Nachdruck auf, ihren Entsorgungsverpflichtungen nachzukommen, Entsorgungssicherheit langfristig zu gewährleisten und dazu die erforderlichen Anlagenkapazitäten nach dem Stand der Technik gegebenenfalls in Kooperation miteinander oder mit privaten Dritten bereitzustellen.

Frage 9:

Wenn ja, wie haben sich die Abfallmengen und Prognosen im Vergleich zum damaligen Beurteilungszeitpunkt geändert?

Antwort:

Die Erwartungen über das Recycling von mineralischen Bauabfällen haben sich nicht erfüllt, weil für Sekundärbaustoffe aufgrund mangelnder Akzeptanz Absatzprobleme auf dem Markt bestehen und schärfere Qualitätsanforderungen an Recyclingbaustoffe in der geplanten Ersatzbaustoffverordnung die Verwertungsmöglichkeiten weiter einschränken werden (siehe Antwort auf Frage 23 zu der Vorlage Nr. 1271 / 2015).

Frage 10:

Wie hoch wäre die Ersparnis bei der Einrichtung, wenn auf eine Einlagerung von DK II verzichtet würde?

Antwort:

Auf die Einbringung der Kunststoffdichtungsbahn als zweite Abdichtungskomponente sowohl in der Basisabdichtung als auch in der Oberflächenabdichtung könnte verzichtet werden. Die damit verbundene sogenannte „Ersparnis“ bei der Einrichtung würde ca. 3 Mio € betragen.

Frage 11:

Welche technischen Maßnahmen müssten nicht durchgeführt werden?

Antwort:

siehe Antwort zu Frage 10

Frage 12:

Lässt sich die Deponie ausschließlich mit DK 0 wirtschaftlich betreiben? Gab es hierzu Berechnungen und wenn ja, wie lautet das Ergebnis?

Antwort:

Nein, der Betrieb einer ausschließlichen DK 0-Deponie würde zu einem negativen Gesamtergebnis in Höhe von ca. 18 Mio € führen.

Frage 13:

Lässt sich die Deponie mit DK 0 und DK I wirtschaftlich betreiben? Gab es hierzu Berechnungen und wenn ja, wie lautet das Ergebnis?

Antwort:

Nein, der Betrieb einer DK 0-Deponie in Verbindung mit einer DK I-Deponie würde zu einem deutlich negativen Gesamtergebnis führen. Je höher der DK 0-Anteil wäre, umso größer wären die eingefahrenen Verluste.

Frage 14:

Ist mit einer Klagewelle vom Großberg zu rechnen? Wann wurden die Planer, die Bauträger und die Käufer der Gebäude auf dem Großberghang von der bevorstehenden Deponie informiert? Bereits bei Beginn der Planungen in 2009?

Antwort:

Die Ortsvorsteher/-in von Hechtsheim, Laubenheim und Weisenau sind spätestens seit dem von der SGD-Süd in Mainz einberufenen Scopingtermin im März 2010 über das Vorhaben informiert. Die Bürgerschaft wurde seitens des Entsorgungsbetriebes erstmals am 16.01.2011 im Rahmen der Auftaktveranstaltung zur „Stadt der Wissenschaft“ über das Projekt am Haltepunkt auf der Aussichtsplattform informiert. Seitdem wurde wiederholt in der lokalen Presse über die Deponieplanung berichtet. Darüber hinaus veranstaltete der Entsorgungsbetrieb insgesamt sechs Bürgerinformationsveranstaltungen und organisierte eine Besichtigung der Deponie „Hoher Weg“ in Ludwigshafen, an der interessierte Bürgerinnen und Bürger teilnahmen.

Ob mit Klagen zu rechnen ist, vermag die Verwaltung nicht einzuschätzen.

Frage 15:

Wenn es absehbar keinen weiteren Standort für eine Deponie in den Mainzer Stadtgrenzen gibt, dann ist die jetzt angestrebte Lösung nur ein Aufschub der notwendigen richtigen Lösung außerhalb der Stadt in Absprache und Zusammenarbeit mit dem Landkreis. Warum löst man das Problem nicht schon heute richtig, außerhalb der Stadt in unbewohntem Gebiet.

Antwort:

Die Laufzeit jeder Deponie ist endlich und stellt daher eine „Zwischenlösung“ dar, solange der Mensch nicht verwertbare, nicht brennbare Abfälle erzeugt. Stadt und Landkreis arbeiten seit Jahrzehnten im Bereich der Abfallwirtschaft eng zum Vorteil für die Gebührenzahler zusammen. Vergleichsweise niedrige und stabile Abfallgebühren sind der Beleg dafür. Von 1965 bis 2010 – also über 45 Jahre hinweg – entsorgte die Stadt Mainz ihre Abfälle im Landkreis Mainz-Bingen auf der Deponie im Steinbruch Budenheim. Bis zur Inbetriebnahme des Müllheizkraftwerkes im Jahre 2004 wurde dabei sogar auch der unbehandelte Restmüll aus Mainz abgelagert, obwohl die Deponie nur ca. 100 m vom nächsten Wohngebiet entfernt lag. Vor diesem Hintergrund ist nachvollziehbar, dass die Stadt jetzt die Standort-Option im Steinbruch Laubenheim für die Errichtung einer Nachfolgedeponie aufgreift, die später auch für Bauabfälle aus dem Landkreis mitbenutzt werden kann.

Frage 16:

Wo ist festgeschrieben, dass nur der Kreis und die Stadt dort entsorgen dürfen? Was hindert den Rest des Landes in Mainz zu entsorgen und damit ebenfalls lange Transportwege und unökologische Transporte durchzuführen?

Antwort:

Als Eigentümer und Betreiber der geplanten Deponie Laubenheim übt die Stadt die direkte Kontrolle über den Betrieb aus und gewährleistet, dass nur geeignete, zugelassene Abfälle aus der Stadt und dem Landkreis zur Ablagerung kommen. Für die Annahme von Bauabfällen aus anderen Gebieten besteht keine Verpflichtung seitens der Stadt Mainz.

Frage 17:

Wie kann man sicherstellen, dass die Einsparungen der Bauunternehmer an die Kleinen weitergegeben werden? Wie verhindert man Preisabsprachen der Bauunternehmer?

Antwort:

Die Benutzungsgebühren der geplanten Deponie sind in der Gebührensatzung der Stadt Mainz festzuschreiben und zu veröffentlichen. Jeder Bauherr kann die Entsorgungskosten daher auf ihre Richtigkeit bzw. Angemessenheit in Verbindung mit den beauftragten Bauunternehmungen prüfen.

Frage 18:

Auf welcher konkreten rechtlichen Grundlage erfolgt eine Einschränkung ausschließlich auf Mainzer Abfall (nebst Landkreis)?

Antwort:

Gemäß § 20 KrWG haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfällen zu verwerten oder zu beseitigen. Darüber hinaus ist die Stadt Mainz nicht verpflichtet, Abfälle aus anderen Kommunen zu entsorgen. Einzig denkbare Ausnahme wäre der Fall, dass die SGD Süd nach § 29 Abs.1 KrWG eine Mitbenutzungsanordnung erlässt.

Frage 19:

Wie wird dies konkret überprüft und durchgesetzt?

Antwort:

§ 8 der Deponieverordnung regelt das Annahmeverfahren auf Deponien. U. a. hat der Abfallzeuger oder Einsammler dem Deponiebetreiber rechtzeitig vor der Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls einschließlich der Abfallherkunft, Probenahmeprotokolle, Analyseberichte sowie der Einhaltung der Zuordnungskriterien vorzulegen. Der Deponiebetreiber ist bei der Annahme zu einer entsprechenden Gegenkontrolle verpflichtet, die ebenfalls u. a. Kontrolluntersuchungen auf Einhaltung der Zuordnungskriterien und die Aufbewahrung von Rückstellproben umfassen. Als Eigentümer und Betreiber der geplanten Deponie Laubenheim

wird der Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz für den ordnungsgemäßen Betrieb eintreten und in begründeten Fällen auch die Herkunft der Abfälle am Anfallort prüfen.

Frage 20:

Gab es im Jahr 2009 oder danach schon einmal eine rechtliche Bewertung dieser Möglichkeit (Einschränkung auf Mainz / Landkreis) und wenn ja, wie lautete das Ergebnis?

Antwort:

Wie bereits zu den Fragen 5 und 6 ausgeführt, ist die Stadt Mainz als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für das Stadtgebiet Mainz nach § 20 KrWG nur verpflichtet, die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle anzunehmen und nach Maßgabe des KrWG zu entsorgen. Diese rechtliche Regelung galt gleichermaßen nach dem alten Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27.09.1994 (§ 15 KrWG-/AbfG), das im Jahr 2012 vom KrWG abgelöst worden ist. Die Fortsetzung der abfallwirtschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Landkreis Mainz-Bingen auch in Bezug auf die Mitbenutzung der im Steinbruch Laubenheim avisierten Deponie wurde von der Stadt bereits 2009 in Betracht gezogen und dem Landkreis im Zusammenhang mit der Schließung der Deponie Budenheim in Aussicht gestellt.

Frage 21:

In der Antwort auf die Anfrage 1271 / 2015 ist formuliert, dass die Stadt Mainz nur verpflichtet sei, die auf ihrem Gebiet anfallenden Abfälle anzunehmen. Auf welcher konkreten Grundlage basiert diese Auffassung?

Antwort:

Auf den Bestimmungen unter § 20 KrWG.

Frage 22:

Sollte eine solche Einschränkung nicht möglich bzw. durchsetzbar sein, hält die Verwaltung dann die Sinnhaftigkeit des Projektes weiter für gegeben?

Antwort:

Diese Frage stellt sich nicht, da die Einschränkung im KrWG geregelt ist.

Frage 23:

Warum wird eine Kooperation mit anderen in Rheinland-Pfalz schon bestehenden Deponien von der Verwaltung abgelehnt, obwohl gerade im Bereich der Entsorgung des Klärschlammes überregionale Partnerschaften eingegangen wurden, unter anderem mit der Stadt Kaiserslautern?

Antwort:

Mit Hinblick auf die knappen und regional unzureichenden Deponiekapazitäten im Land Rheinland-Pfalz stellt Deponievolumen zwischenzeitlich ein „kostbares Gut“ dar, das auch von anderen Kommunen für den Eigenbedarf wohl gehütet wird. Das Land sieht sich jetzt sogar veranlasst, das Landeskreislaufwirtschaftsgesetz zum Schutz vorhandener Deponiekapazitäten

ten für in RLP entstandene Abfälle zu ändern. Demnach soll die Verbringung von Abfällen aus anderen Bundesländern auf Deponien in RLP zukünftig der Genehmigung der zuständigen Behörde bedürfen. Zudem soll ein Regulativ für den Fall geschaffen werden, dass ein privater Träger unabgestimmt mit dem jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Deponiekapazitäten für in anderen Bundesländern akquirierte Abfälle schaffen will.

Vor diesem Hintergrund ist nicht zu erwarten, dass eine andere Kommune in RLP der Stadt Mainz gleichermaßen Entsorgungssicherheit gewährleisten und zu vertretbaren Mitbenutzungsentgelten anbieten wird, wie diese durch Entsorgungsautarkie auf einer eigenen Deponie unter Regie der Stadt Mainz geschaffen werden könnte. Darüber hinaus würden höhere Transportkosten sowie die damit verbundenen Umweltbelastungen anfallen. Die Verwaltung vertritt daher gemeinsam mit dem zuständigen Fachausschuss die Auffassung, dass der Nutzung eigener Möglichkeiten Vorrang vor der Option gebührt, sich in risiko- und kostenbehaftete Abhängigkeit von Dritten zu begeben, soweit dabei die Bürger nachweislich keiner Gefährdung ausgesetzt werden. Aktuell bahnt sich beispielsweise ein Entsorgungseingpass für Mineralwolle an, weil die Entsorgungsgesellschaft Mainz laut Schreiben vom 15.09.2015 die Verbrennung von mineralischer Dämmwolle im Mainzer MHKW sehr zeitnah einstellen muss und die Entsorgungsbetriebe Wiesbaden – entgegen ihrer Zusage mit Preisangebot im Jahr 2010 bei Schließung der Deponie Budenheim – keine Dämmwolle aus Mainz auf ihrer Deponie Dyckerhoffbruch annehmen will. Im Steinbruch Laubenheim sind derzeit wertvolle Ressourcen für die Schaffung dringend benötigter Deponiekapazitäten vorhanden. Unter den gegenwärtigen Umständen erscheint der Verzicht auf die Nutzung dieser Möglichkeiten nur schwer zu rechtfertigen, zumal die Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben hat, dass die Deponie zu keiner Gefährdung der Menschen im angrenzenden Wohngebiet führen wird.

Frage 24:

Warum ist es angemessen, Klärschlamm von Kaiserslautern nach Mainz zu fahren, aber unangemessen, Bauschutt von Mainz nach Kaiserslautern?

Antwort:

Die Frage der Angemessenheit ist nach den jeweiligen Begleitumständen zu beurteilen. Bei Vorhandensein einer ortsnahen, ordnungsgemäßen Entsorgungsmöglichkeit, wie sie der Steinbruch Laubenheim bietet, gebührt dieser aus Gründen der gebotenen Kostengeringshaltung, des verantwortungsbewussten Umgangs mit öffentlichen Mitteln und Steuergeldern bei Baumaßnahmen sowie des Umweltschutzes der Vorrang gegenüber Abfalltransporten in entferntere Regionen.

Darüber hinaus sollte man bei diesem Vergleich die zu transportierenden Mengen nicht außer Acht lassen, die je nach Bautätigkeit bei ca. 250.000 – 300.000 t Bauschutt pro Jahr in Mainz betragen – hingegen nur 6.000 t Klärschlamm, der von Kaiserslautern nach Mainz verbracht wird.

Mainz, 23.09.2015

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete